

Interpellation Niederberger: Sperrparkplätze Gallusstrasse

Eingang: 17. August 2017

Zuständiges Departement: Bau- und Umweltdepartement

Beantwortung

Das Parkieren ist ein Schlüsselfaktor im Verkehrssystem. Die Nutzungen in einem Gebiet bestimmen die Art und die Anzahl des erzeugten Personen- und Anlieferungsverkehrs. Bei der Festlegung des Parkierungsangebotes ist das öffentliche Interesse, die örtlichen Gegebenheiten sowie die Verkehrserzeugung miteinzubeziehen. An der Gallusstrasse sind die realisierbaren Parkmöglichkeiten aufgrund der vorhandenen Grundfläche beschränkt. Mit den gegenwärtigen Strassenflächen muss ein Kompromiss betreffend der Aufteilung in öffentliche Parkfelder und Sperrflächen für den Anlieferungsverkehr eingegangen werden.

1. Wieso änderte der Gemeinderat die gut funktionierende Praxis der Sperrparkplätze an der Gallusstrasse und führt damit zu einer Verschlechterung der Fuss- und Velowegsituation bzw. der gesamten Verkehrssicherheit?

Bei den beschriebenen Sperrparkplätzen handelt es sich um Parkverbotsfelder gemäss Art. 79 SSV (Signalisationsverordnung). Auf diesen Parkverbotsfeldern ist nur das Ein- und Aussteigenlassen von Personen sowie Güterumschlag zulässig. Aufgrund von Rückmeldungen der Gewerbetreibenden an der Gallusstrasse und aus der Bevölkerung, dass es zu wenige Parkmöglichkeiten an der Gallusstrasse und im Zentrum von Kriens gibt, wurde im Jahre 2016 ein 10 m langes Parkverbotsfeld zugunsten des obgenannten Anliegens in zwei Parkfelder ummarkiert. Dieses Anliegen wurde durch das damalige Baudepartement unterstützt, zumal zwei Sperrflächen für Güterumschlag auf so einer kurzen Distanz als unnötig beurteilt wurden.

Dass Fahrzeuglenker ausserhalb der markierten Parkfelder ihr Fahrzeug abstellen oder sogar den Radstreifen blockieren ist nicht zu tolerieren. Eine dauernde Überwachung durch die Polizei ist jedoch nicht möglich und somit lässt es sich leider nicht vermeiden, dass einzelne Fahrzeuglenker rechtswidrig parkieren. Aufgrund von Beobachtungen stellt man immer wieder fest, dass Kunden der angrenzenden Gewerbebetriebe die Verkehrssicherheit gefährden und fast keine Lieferanten auszumachen sind. Eine Rückführung in eine Sperrfläche würde den Druck auf die Gewerbebetriebe und deren Kunden in Hinsicht auf die Parkierung nur erhöhen und somit die möglichen Gefahren für den Langsamverkehr nicht minimieren. Des Weiteren werden die Parkverbotsfelder, wenn sie nicht gerade durch Güterumschlag belegt sind, durch die Kundschaft von angrenzenden Gewerbebetriebe genutzt mit dem Nachteil, dass keine Gebühren erhoben werden können.

2. Wieso änderte der Gemeinderat die gut funktionierende Praxis der Sperrparkplätze an der Gallusstrasse und führt damit zu einer Verschlechterung der Belieferung des ansässigen Kleingewebes?

Es muss ein Ausgleich zwischen dem Parkierungsangebot und den Bedürfnissen des Anliefer-, Kunden-, und Besucherverkehrs angestrebt werden. Da der Strassenzug entlang der Gallusstrasse nicht ausreicht, um die Bedürfnisse vollständig zu befriedigen, muss eine Abwägung vorgenommen werden. Im Fazit überwog die Erstellung von zwei neuen Parkfeldern, welche für die Öffentlichkeit zugänglich sind jenen Argumenten für die Beibehaltung des Parkverbotsfeldes. Die jetzige Situation von nur noch einem Parkverbotsfeld für den Güterumschlag ist den Umständen entsprechend vertretbar und wurde von Seiten der Gewerbetreibenden nicht moniert.

Um aber sicherzustellen, dass die verbleibende Sperrfläche nicht durch Unbefugte missbraucht wird, wird diese entsprechend zusätzlich markiert. Das Parkverbotsfeld (gelb mit Diagonalkreuz) wird am Boden mit der Aufschrift «Anlieferung» versehen. Mit dieser Massnahme soll die Verfügbarkeit für den Güterumschlag erhöht und anderweitige Nutzer vermehrt fern gehalten werden.

Mit der Einführung der neuen zwei Parkmöglichkeiten wird das ansässige Kleingewerbe nicht benachteiligt, sondern es werden Möglichkeiten geschaffen, um für den motorisierten Individualverkehr besser erreichbar zu sein.

Die Verordnung für das Parkieren auf Parkplätzen auf Grundstücken im Eigentum der Gemeinde Kriens regelt zudem an der Gallusstrasse eine maximale Parkzeit von 12 Stunden (Gültigkeit 00.00 – 24.00 Uhr). Die Verwendung von Parkkarten ist bei der Gallusstrasse bis auf die Tageskarten ausgeschlossen. Dadurch werden die Parkfelder nicht durch Anwohner als Dauerparkfelder missbraucht.

3. Ist sich der Gemeinderat bewusst, dass mit der neuen Praxis an der Gallusstrasse das Risiko eines Unfalles markant zunimmt?

Nach Auffassung des Gemeinderates nimmt das Unfallrisiko aufgrund der Massnahme nicht zu. Vielmehr ist man der Meinung, dass infolge der zwei neu entstandenen Parkmöglichkeiten das wilde Parkieren auf nicht dafür vorgesehenen Parkfeldern abnimmt, demzufolge auch das Unfallrisiko. Zudem haben nicht gebührenpflichtige Anlieferungsplätze eher den häufigeren Umschlag und somit mehr Fahrzeugbewegungen als gebührenpflichtige Abstellplätze. Gemäss der polizeilichen Unfallstatistik vom 13. Dezember 2017 fanden zwischen 2012 und der Ummarkierung im Jahr 2016 etliche Parkschäden und ein Unfall zwischen einem Personewagen und einem Velo ohne Verletzte statt. Seit der Ummarkierung gab es bis Mitte Dezember 2017 ebenfalls einzelne Parkschäden, jedoch ohne Betroffenheit von weiteren Verkehrsteilnehmenden.

4. Wieso ändert der Gemeinderat die Parkierungsmöglichkeiten nur punktuell an der Gallusstrasse? Wäre es nicht sinnvoller die Situation beispielsweise im ganzen Zentrum zu prüfen?

Die Parkierung im Zentrum von Kriens sowie auch ausserhalb unterliegen einem stetigen Anspruchswandel. Um diesen veränderten Ansprüchen entgegen zu kommen, werden zukünftig die 10 Aussenparkplätze im neu entstehenden Zentrum Pilatus in Kurzzeitparkplätze mit 1 bis max. 2 Stunden Parkzeit bewirtschaftet. Weitergehende Änderungen sind je nach Bedarf erneut zu prüfen.

5. Ist der Gemeinderat bereit, zur Herstellung eines rechtmässigen Zustandes an der Gallusstrasse vermehrt Polizeikontrollen durchzuführen?

Die Gemeindeverwaltung von Kriens kann keine Kontrollen bei der Luzerner Polizei auslösen. Dies geschieht in der Hoheit des Kantons respektiv der Luzerner Polizei. Die Gemeindeverwaltung wird jedoch die Luzerner Polizei im Rahmen des Verkehrssicherheitsrapports darauf hinweisen, dass an der Gallusstrasse vermehrt Polizeikontrollen durchgeführt werden sollen.

6. Ist der Gemeinderat andernfalls bereit, den alten Zustand wiederherzustellen oder mit anderen geeigneten Mittel einen rechtmässigen Zustand an der Gallusstrasse sicherzustellen?

Für eine Rückführung in den alten Zustand sieht der Gemeinderat aktuell keinen Handlungsbedarf. Aus dem in Bearbeitung stehenden Gesamtverkehrskonzept und aus dem Bebauungsplan Dorfkern sind die zukünftigen Absichten erkennbar. Für die Gallusstrasse ist gemäss den Sonderbauvorschriften zum Bebauungsplan Dorfkern eine Begegnungszone vorgesehen, die einen attraktiven Aufenthaltsraum schaffen wird. Dabei werden die Trottoirs aufgehoben und es entsteht eine durchgängige Hartbelagsfläche von Fassade zu Fassade. Das geplante Verkehrsregime der Gallusstrasse funktioniert aber nur im Zusammenhang mit weiteren Strassenbauprojekten im Bereich Luzernerstrasse-Gallusstrasse-Horwerstrasse. Aus den Sonderbauvorschriften zum Bebauungsplan Dorfkern ist zu entnehmen:

Voraussetzungen für die Begegnungszone und die neue Verkehrsführung sind der Ausbau der Horwerstrasse für den Verkehr in beiden Richtungen bis zur Luzernerstrasse und die entsprechenden Massnahmen auf der Luzernerstrasse oder ein anderes Verkehrsregime welches die Umsetzung der Verkehrsberuhigungsmassnahmen als Ganzes oder in Etappen zulässt (Sonderbauvorschriften zum BP Dorfkern, 2013, Seite 7).

7. Hat sich der Gemeinderat mit allfälligen Haftungsrisiken befasst?

Wer Verkehrsanlagen betreibt hat immer gewisse Haftungsrisiken. Die Überführung des Parkverbotsfeldes für Güterumschlag in zwei Parkfelder verursacht kein grösseres Haftungsrisiko. Die Gallusstrasse ist eine Gemeindestrasse 1. Klasse und die Signalisationshöhe liegt bei der Gemeinde Kriens.